



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 11 · 31. Oktober 2024

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Papst		131. Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderung zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)	410
126. Botschaft zum achten Welttag der Armen 2024	395	132. Abrogation des Statuts der Kirchlichen Fortbildungsbeauftragten für den Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen auf Dekanatssebene im Erzbistum München und Freising	412
Deutsche Bischofskonferenz		Erzbischöfliches Ordinariat	
127. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024	400	<i>Verordnungen</i>	
Der Erzbischof von München und Freising		133. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Attel-St. Michael	413
128. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	401	134. Kirchliche Statistik – 2. Zählsonntag 2024	414
129. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024	403	135. Kirchenkollekten-Jahresplan 2025	415
130. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Juli 2024	409		

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Seite	Nr.	Seite
<i>Bekanntmachungen</i>			
136. Glockengruß zum Abschluss des Jubiläumsjahres am Abend des 24. November 2024	420	142. Hinweis zur Eröffnung der diözesanen Sternsingeraktion 2025	423
137. Erteilung der Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)	420	143. Kollekte Jugendopferpersonntag am 1. Dezember 2024 – „Kleinkindgerechter Umbau eines Gebäudes für Kinder in Not, die in Inobhutnahme-Gruppen untergebracht werden müssen“	424
138. Neue Qualitätsstandards in der Krankenpastoral	421	144. Liturgische Hilfen zu den Gebets- tagen und Jahresprogramm der Berufungspastoral	425
139. Kollekte in den Allerseelen- Gottesdiensten 2024	421		
140. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V.	422	Personalveränderungen	426
141. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024	422	Veranstaltungen und Termine	431

Papst

126. Botschaft zum achten Welttag der Armen 2024

17. November 2024

Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. *Sir 21,5*)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. *Sir 21,5*). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November 2024 stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: *das Gebet des Armen!* Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit ihnen wird und wir ihr Leid teilen.
2. Das Buch *Jesus Sirach*, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht einfachen Probleme der Freiheit, des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.
3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist *das Gebet*. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner Jugend nach Weisheit strebte: „Als ich noch jung war, bevor ich auf Wanderschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht“ (*Sir 51,13*).

-
4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die *Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes* einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: „Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste daraufschaute. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen. Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen“ (*Sir 35,21–22*). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott wären wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in den Augen Gottes erbärmlich sind. *Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik*, wie viele unschuldige Opfer! Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. „Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, sodass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen.“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187)

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir *das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten*. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefordert werden muss. Denn „die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, [ist] der Mangel an geistlicher Zuwendung [...]. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich

hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen“ (*ebd.*, 200).

All dies erfordert ein *demütiges Herz*, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der hl. Bischof Augustinus sagte: „Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig“ (*Sermones*, 14,4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. *Lk* 15,11–24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Vertrauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! *Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe*. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen. Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: „Wenn das innere Leben sich in den eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...] Das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt.“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2)
7. Der *Welttag der Armen* ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse bewusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen, und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich

zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist.

Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. *Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich*; denn „der Glaube ohne Werke [ist] tot“ (Jak 2,26). *Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft*. „Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert“ (Benedikt XVI., *Katechese*, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von *Mutter Teresa von Kalkutta* zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass *das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte* für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte, den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: „Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein.“

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den hl. Benedikt Joseph Labre (1748–1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche *Santa Maria ai Monti* ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament und in der *Nachfolge Christi*. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Landstreicher Gottes“, und machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

-
9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, *Pilger der Hoffnung* zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, „die kleinen Details der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wiederherzustellen.
10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen *Freunde der Armen* zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: „Ich bin die Jungfrau der Armen.“ Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024,

Gedenktag des hl. Antonius von Padua, des Schutzpatrons der Armen

FRANZISKUS

Deutsche Bischofskonferenz

127. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum München und Freising

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10. November 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Der Erzbischof von München und Freising

128. **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 207. Vollversammlung vom 10./11. Juli 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. und Teile C, 1., C, 2. und C, 3. (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Folgeänderungen aufgrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 (Gesamtregelung zur Befristung, ABD Teil H, 6.)
rückwirkend zum 1. Juni 2024
Sie gelten für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.
– Lehrkräfte für Instrumentalunterricht –
Artikel 1 Nr. 1-3 treten zum 1. August 2024 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anrechnungsstunden beim Einsatz als betreuende Lehrkraft für Nichterfüllerinnen und Nichterfüller ohne Lehramtsbefähigung
zum 1. August 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: aufwachsende Zulage für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die als Nichterfüllerinnen bzw. Nichterfüller der Fallgruppe 1 zugeordnet sind
rückwirkend zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung der Beurteilungsrichtlinien
zum 1. August 2024

-
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Befristungsregelungen – Änderungen vor dem Hintergrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024
rückwirkend zum 1. Januar 2024
 - **ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen)**
hier: Anpassung infolge der Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes
zum 1. September 2024
 - **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Erhöhung der Beträge entsprechend dem Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. März 2024 zum TV-EL vom 23. Juli 2007
zum 1. November 2024
 - **ABD Teil F, 18. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte und Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen in der Diözese Passau in der Tätigkeit als Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und zur Anrechnung von Arbeitszeit für die Tätigkeit als Schulbeauftragte)**
hier: Eingruppierung von Seminarrektoren/Seminarrektorinnen im Kirchendienst in der Diözese Passau
zum 1. September 2024
Die Regelung in Teil F, 4., 2. Spiegelstrich tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 148 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 26. August 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

129. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. **Änderung in § 19 AT AVR**

- I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR
§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

2. **Änderung in Anlage 14 zu den AVR**

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i. S. d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

3. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

- I. Die Anmerkung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:
„Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vmhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v. H.“
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

4. Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:
„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit
ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche
und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:
„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A,B,C,D“
- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:
„D Zulage für Notfallsanitäter
(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.“

(2) 1Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

2Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt.

3Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

4Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. 5Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. 6Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) 1Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025.

2Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gemäß Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

- V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

5. Bestätigung Befristungsregelungen

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,

§ 18 Anlage 30 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und

§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

6. Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

7. Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.
Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:
„(weggefallen)“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

8. Änderung in Anlage 7 zu den AVR

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:
In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.
Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:
„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

9. Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

- I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 4. September 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

130. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Juli 2024

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

München, den 11. September 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

131. **Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderung zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)**

Das folgende Gesetz wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 2, S. 90–107) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
- (3) § 18 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
- (4) Nach § 18 Abs. 2 Satz 5 wird ein neuer Satz 6 hinzugefügt:
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
- (5) § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ih-

rer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gemäß § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. 2Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. 3Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. 4Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. 5§ 18 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. 6Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. 7Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. 8Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„1Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. 2Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Der Berater / Die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

München, den 27. September 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

132. **Abrogation des Statuts der Kirchlichen Fortbildungsbeauftragten für den Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen auf Dekanatssebene im Erzbistum München und Freising**

VERFÜGUNG

Aus dem gerechten Grund, dass ich durch die Neuordnung der Dekanate und den Erlass des Dekanatsstatuts der Erzdiözese München und Freising dafür Sorge getragen habe, dass die Zusammenarbeit und Vernetzung von Religionslehrkräften und territorialer Seelsorge anstatt durch die Kirchlichen Fortbildungsbeauftragten zukünftig durch die Kirchlichen Schulbeauftragten in den Dekanatskonferenzen organisiert und gefördert wird, abrogiere ich hiermit das „Statut der Kirchlichen Fortbildungsbeauftragten für den Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen auf Dekanatssebene im Erzbistum München und Freising“ (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2014, Nr. 2, S. 28–31) und ordne die Promulgation dieser Verfügung im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising an.

München, den 4. Oktober 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

133. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Attel-St. Michael

Die Pfarrei Attel-St. Michael hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Attel-St. Michael

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels der Pfarrei Attel-St. Michael

134. Kirchliche Statistik – 2. Zählsonntag 2024

a) **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer:innen am 10. November 2024**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sind für die Zwecke der kirchlichen Statistik jeweils am zweiten Sonntag im November (in diesem Jahr der 10. November 2024) die Gottesdienstteilnehmer:innen zu zählen.

Zu zählen sind alle Personen, die an den Eucharistiefiern einschließlich der Vorabendmessen (jedoch nicht der Nachmittags- oder Abendandachten) teilnehmen. Die Teilnehmer:innen der Eucharistiefiern in Nebenkirchen und Kapellen dürfen bitte nicht vergessen werden. Muss anstelle der Eucharistiefier eine Wort-Gottes-Feier gehalten werden, so sind auch diese Teilnehmer:innen zu zählen.

b) **Zählung der Sonntagsgottesdienste am 10. November 2024**

Ebenfalls anzugeben ist die Anzahl der Sonntagsgottesdienste, einschließlich der Vorabendmessen. Mitzuzählen sind auch die Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefier gehalten werden, nicht aber die Nachmittags- oder Abendandachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Sonntagsgottesdienste und deren Teilnehmerzahl zu berücksichtigen sind, die auf dem Territorium der Pfarrei gehalten werden, auch die der muttersprachigen Gemeinden und sonstiger Gruppen.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind in den Erhebungsbogen für die nächste Kirchliche Statistik einzutragen, der den Seelsorgestellten Anfang des Jahres 2025 zugesandt wird.

135. Kirchenkollekten-Jahresplan 2025

6. Januar (Erscheinung des Herrn)	Afrikatag Kollekten für Projekte von Missio in Afrika Kollekten-Nummer*: KO5 _ _ _ _ AFRI
12. Januar (Taufe des Herrn)	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ MAKO
16. März (2. Fastensonntag)	Caritas-Frühjahrssammlung (Kirchenkollekten)
17. mit 23. März	Caritas-Opferwoche mit Haus- und Straßensammlung
6. April (5. Fastensonntag)	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“ (mit Fastenopfer der Kinder) Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ MISE
13. April (Palmsonntag)	Kollekte für das Heilige Land Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ HELA
8. Juni (Pfingstsonntag)	Kollekte für Mittel- und Osteuropa „RENOVABIS“ Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ RENO
29. Juni (Hl. Petrus und Hl. Paulus)	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ HEVA
14. September (Kreuzerhöhung)	Kollekte zum „Welttag der sozialen Kommunikationsmittel“ Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ SOKO
28. September (26. Sonntag im Jahreskreis)	Caritas-Herbstsammlung (Kirchenkollekten)
29. September mit 5. Oktober	Caritas-Opferwoche mit Haus- und Straßensammlung
26. Oktober (30. Sonntag im Jahreskreis)	Kollekte für Weltmission (Sonntag der Weltmission) Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ WEMI
2. November (Allerseelen)	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa RENOVABIS Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ PRIE
9. November (Weihetag der Lateran- basilika)	Kollekte für den St. Korbiniansverein Kollekten-Nummer: KO5 _ _ _ _ KORB

16. November (33. Sonntag im Jahreskreis)	Allgemeiner DIASPORA-Sonntag (mit Bonifatiuswerk der Kinder) Kollekten-Nummer: KO5_ ____ DIAS
30. November (1. Adventssonntag)	Kollekte für die Kath. Jugendfürsorge (Jugendopfersonntag) Kollekten-Nummer: KO5_ ____ JUF
24./25. Dezember (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“ Kollekten-Nummer: KO5_ ____ ADVE

* Die Kollekten-Nummer, die bei der Überweisung an die Erzbischöfliche Finanzkammer als Verwendungszweck anzugeben ist, setzt sich aus folgenden drei Bestandteilen zusammen:

1. Merkmal „KO“ für Kollekte,
2. die mit 5 beginnende fünfstellige Seelsorgestellennummer der Kirchenstiftung,
3. das die jeweilige Kollekte bezeichnende Kürzel.

Sonderkollekten:

Die Ergebnisse der nachfolgend aufgeführten Sonderkollekten sind jeweils getrennt mit genauer Bezeichnung der Kollekte (Kollekten-Nummer) ungekürzt an die Erzbischöfliche Finanzkammer zu überweisen.

1. Weltmissionstag der Kinder

Der Weltmissionstag der Kinder wird in allen Pfarrgemeinden an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie (27. Dezember 2024 bis 5. Januar 2025), den die Pfarrgemeinde bestimmen kann, begangen.

Kollekten-Nummer: KO5_ ____ KRIP

2. Dreikönigssingen 2025

Das Dreikönigssingen 2025 zugunsten des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder steht unter dem Leitwort: „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte“.

Alle Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen sind zeitnah und ohne Abzüge über die Erzbischöfliche Finanzkammer an das Päpstliche Missionswerk der Kinder weiterzuleiten, das die Spenden satzungsgemäß verwaltet und Projekten zuführt.

Es ist nicht zulässig, weitere Zwecke mit der Sammlung zu verbinden (z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Ministrantenarbeit o.Ä.)

oder der Sammlung Geld für die Durchführung der Aktion zu entnehmen. Sofern ein bestimmtes Projekt unterstützt werden soll, meldet sich die Pfarrei spätestens im Frühsommer vor der Aktion beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. in Aachen. Dort werden Projektanträge bearbeitet, geprüft und von einer Vergabekommission bewilligt. Eine direkte Weiterleitung, auch über Priester der Weltkirche oder missionarisch tätige Ordenspriester, ist nicht erlaubt (siehe Ordnung für die Aktion Dreikönigs-singen [Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2014, Nr. 15, S. 403–406], Wichtige Hinweise zum Umgang mit der Sternsingeraktion als Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder [Amtsblatt 2014, Nr. 15, S. 424–425], Regelungen zum Schutz der Solidaritätsaktion von Kindern [Amtsblatt 2017, Nr. 13, S. 450–452]).

Auskünfte erteilt die Abteilung Weltkirche im Erzbischöflichen Ordinariat.

Kollekten-Nummer: KO5_--- STER

3. Erstkommunion

Das Opfer der Kommunionkinder am Tag der feierlichen Kommunion (Erstkommunion) ist für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn (Bonifatiuswerk) bestimmt.

Kollekten-Nummer: KO5_--- EKO

4. Firmung

Das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung ist für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn (Bonifatiuswerk) bestimmt.

Kollekten-Nummer: KO5_--- FIRM

5. Weltgebetswoche für die Einheit der Christen

Während der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen kann bei den Gottesdiensten eine Kollekte durchgeführt werden, deren Ergebnis jeweils einem zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk abgesprochenen Projekt zufließt.

Hinweise zu den Kollekten:

1. Die Sammlungen sind rechtzeitig anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten.
2. Die angeordneten Sammlungen sind in jedem Gotteshaus, in dem öffentliche Gottesdienste gehalten werden, und bei allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmessen durchzuführen.

-
3. Die Sammelergebnisse sind von zwei vertrauenswürdigen Personen – mit Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands – unter Einhaltung und Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips zu zählen.
 4. Bezüglich der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen („Spendenbescheinigungen“) sind die von der Finanzverwaltung jeweils gültigen amtlichen Muster zu beachten. Für „Durchlaufspenden“ bzw. „Weiterleitungsspenden“ im Rahmen der im Jahresplan genannten gebundenen Kollekten besteht die Vereinfachungsmöglichkeit, den Weiterleitungshinweis an die Erzdiözese München und Freising anzukreuzen und lediglich den Namen und Sitz des jeweiligen Letztempfängers zu ergänzen. Um Fehler bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zu vermeiden, ist von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Erläuterung zu Durchlaufspenden bei gebundenen Kollekten enthält auch der aktuelle Leitfaden zum Spendenrecht (4. Auflage 2020), dort unter der Ziffer 13. Der Leitfaden zum Spendenrecht sowie aktuelle Word-Vorlagen für Zuwendungsbestätigungen sind in arbeo² abrufbar unter Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Spenden. Die Word-Vorlagen finden Sie zusätzlich auch im Meldewesen Plus.
 5. Aufgrund der steuerlichen Regelungen sind – soweit entsprechende steuerliche Zuwendungsbestätigungen erstellt werden – bei Weiterleitung von Spenden ins Ausland sehr hohe Anforderungen für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung zu erfüllen. Zur Verminderung des Dokumentationsaufwands und damit verbundenen Haftungsrisikos sollte die Weiterleitung nur über internationale kirchliche Hilfswerke (z.B. Misereor, Adveniat) erfolgen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Abteilung Weltkirche im Erzbischöflichen Ordinariat.
 6. Alle Ergebnisse der angeordneten Kollekten mit Ausnahme der Caritaskollekten (siehe unten Nr. 8) sind innerhalb von 14 Tagen ungekürzt auf das Konto der Erzbischöflichen Finanzkammer München, Nr. 2170000 bei der LIGA Bank (IBAN: DE87 7509 0300 0002 1700 00, BIC: GENODEF1M05) mit der für die jeweilige Kollekte als Verwendungszweck anzugebenden Kollekten-Nummer zu überweisen.
 7. Für alle Sammlungen, die nicht im Kollektenplan vorgesehen und auch nicht für Zwecke der Pfarrei bestimmt sind, wird auf das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung hingewiesen. Die Genehmigung ist über die Abteilung Weltkirche im Erzbischöflichen Ordinariat rechtzeitig zu beantragen. Soweit es sich um Sammlungen oder Sonderkollekten von Missionaren handelt, ist die Verordnung „Kollektenwesen für die Missions- und Entwicklungshilfe“ (Amtsblatt 1979, Nr. 8, S. 189–191) zu beachten. In allen diesen Fällen ist darauf zu achten, dass vor der Sammlung bzw. Kollekte Zweck und ggf. Letztempfänger bei einer Weiterleitung klar kommuniziert werden.

-
8. Die beiden Caritaskollekten im Frühjahr und Herbst (Kirchen-, Haus-, Brief- und Straßensammlungen) werden wie folgt aufgeteilt: 60 % sind direkt an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (LIGA Bank, IBAN: DE46 7509 0300 0002 1424 14, BIC: GENODEF1M05) mit genauer Bezeichnung der Kollekte und unter Angabe der Seelsorgestellenummer abzuführen (siehe angegebener Verwendungszweck), 40 % verbleiben in der Pfarrei bzw. im Pfarrverband (siehe verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung von Caritas-Sammlungsgeldern, Amtsblatt 2017, Nr. 9, S. 291–294).

Bekanntmachungen

136. Glockengruß zum Abschluss des Jubiläumsjahres am Abend des 24. November 2024

Am 24. November 2024 findet im Münchner Dom ein Pontifikalamt mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zum Ende des Bistumsjubiläums statt. Am Abend dieses Tages soll in allen Kirchen des Erzbistums ein feierlicher Glockengruß als akustisches und segensreiches Gedenken dieses Jubiläumsjahr beschließen.

- In Kirchen, deren Geläut eine dem hl. Korbinian geweihte Glocke enthält, sollte wie folgt geläutet werden:
Ab 17:30 Uhr (nach dem Uhrschlag) solistisches Läuten der Korbiniansglocke für 3 Minuten.
Ab 17:33 Uhr Festgeläut (wie an Hochfesten), beginnend mit der kleinsten Glocke des Geläuts. Nach jeweils 7–8 Sekunden ist die nächstgrößere Glocke hinzuschalten, bis schließlich das Festgeläut erklingt.
Ab 17:40 Uhr Ausschalten des Geläuts. Die Glocken sind im Abstand von 7–8 Sekunden auszuschalten, beginnend mit der kleinsten Glocke. Die größte Glocke wird zum Schluss ausgeschaltet.
- In Kirchen, deren Geläut keine dem hl. Korbinian geweihte Glocke enthält, sollte wie folgt geläutet werden:
Ab 17:30 Uhr (nach dem Uhrschlag) Festgeläut (wie an Hochfesten), beginnend mit der kleinsten Glocke des Geläuts. Nach jeweils 7–8 Sekunden ist die nächstgrößere Glocke hinzuschalten, bis schließlich das Festgeläut erklingt.
Ab 17:40 Uhr Ausschalten des Geläuts. Die Glocken sind im Abstand von 7–8 Sekunden auszuschalten, beginnend mit der kleinsten Glocke. Die größte Glocke wird zum Schluss ausgeschaltet.

137. Erteilung der Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat am Samstag, dem 28. September 2024, im Dom zu München folgenden Bewerber für den Ständigen Diakonats die Diakonenweihe erteilt:

- **Feldmann** Johannes, München-St. Gabriel
- **Hinz** Markus, Neuried-St. Nikolaus
- **Palmer** Peter, München-St. Gertrud
- **Schmidt** Matthias Werner, Unterschleißheim-St. Ulrich

138. Neue Qualitätsstandards in der Krankenpastoral

Die Neufassung der Qualitätsstandards in der Krankenpastoral, die man auf der Homepage (<https://www.krankenpastoral.de>) abrufen und bei Bedarf im Sekretariat der Abteilung Krankenpastoral als gedruckte Broschüre bestellen kann, wurde am 12. Mai 2024, dem Internationalen Tag der Pflegenden, durch Generalvikar Christoph Klingan in Kraft gesetzt. Die aktuellen Qualitätsstandards wurden vom Beirat der Abteilung Krankenpastoral unter Beteiligung der Seelsorger:innen aus dem Sozialraum und den Regionen erarbeitet und fanden die Zustimmung der Jahreskonferenz der Krankenpastoral. Sie berücksichtigen die aktuellen Veränderungen im Gesundheitswesen wie auch in unserer Erzdiözese – eine wichtige Grundlage für alle, die kranke, schwerkranke, sterbende und trauernde Menschen begleiten.

139. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November dient der Unterstützung der **Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden.

Die Erzbischöfliche Finanzkammer leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis e. V.

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 081 61/ 53 09-53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

140. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V.

Anlässlich der Kirchenkollekte für den St. Korbiniansverein am Sonntag, dem 10. November 2024, werden die Seelsorgestellten gebeten, in geeigneter Weise auf diesen im Jahr 1859 durch Erzbischof Gregor von Scherr gegründeten und seitdem ununterbrochen bestehenden Verein hinzuweisen.

Der Verein hilft Seminaristen und Priesteramtskandidaten der Erzdiözese durch ein Stipendium, ihr Berufsziel zu erreichen. Neben der jährlichen Kirchenkollekte und den Mitgliedsbeiträgen sind es auch testamentarische Zuwendungen an den St. Korbiniansverein, durch die notwendige finanzielle Mittel zur Unterstützung von Studenten und Schülern in den Erzbischöflichen Diözesanseminaren aufgebracht werden.

Nähere Informationen zu Geschichte und Aufgaben des Vereins sind dem Flyer des St. Korbiniansvereins zu entnehmen, der beim St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V., Geschäftsstelle Dompfarramt, Frauenplatz 12, 80331 München, Telefon: 089/ 29 00 82-20, E-Mail: skv@eomuc.de, angefordert werden kann.

141. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite **Eröffnung der Diaspora-Aktion** findet am Sonntag, dem 10. November 2024, um 10:00 Uhr im Dom zu Regensburg im Rahmen eines feierlichen Pontifikalamts mit Bischof Rudolf Voderholzer statt. Bitte verlesen Sie an diesem Wochenende den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, verteilen Sie die Spendentüten und nehmen Sie die Anliegen der Diaspora auch in Ihr Gebet auf.

Die **Diaspora-Kollekte** wird am Sonntag, dem 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Die Kollekte soll zeitnah und ohne jeden Abzug entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403) weitergeleitet werden. Die Erzbischöfliche Finanzkammer überweist die Beträge dann, einschließlich der später eingegangenen Gelder,

an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt.

Bitte geben Sie das **Kollektenergebnis** am folgenden Wochenende (23./24. November) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie unter:
www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 052 51/ 29 96-94 oder per Fax an 052 51/ 29 96-88.

142. Hinweis zur Eröffnung der diözesanen Sternsingeraktion 2025

Sternsingen für Kinderrechte – Erhebt eure Stimme!

Die Dreikönigsaktion 2025 vermittelt den Sternsingerinnen und Sternsängern, wie wichtig die Kinderrechte sind. Sie zeigt auf, dass alle Menschen geliebte Kinder Gottes sind und ein Recht auf ein Leben in Würde haben. Die Aktion ermutigt Kinder und Jugendliche, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen aller Kontinente für die Achtung, den Schutz und die Umsetzung ihrer Rechte einzusetzen. Die gesammelten Spenden fließen in Hilfsprojekte für Kinder in rund hundert Ländern weltweit.

Die Eröffnung der diözesanen Sternsingeraktion findet dieses Jahr am Montag, dem 30. Dezember 2024, in der Jugendkirche im Kirchlichen Zentrum statt.

Weitere Informationen gibt es unter: www.sternsinger-muenchenundfreising.de.

Das Sternsinger-Plakat erhalten Sie über den Materialversand der Erzdiözese. Ausführliche Informationen zur Aktion Dreikönigssingen 2025 sowie den neuen Sternsingerfilm von und mit Reporter Willi Weitzel findet man auf der Internetseite: www.sternsinger.de.

Informationen rund um die Jugendpastoral und Jugendarbeit in unserer Erzdiözese gibt es auf: www.eja-muenchen.de und über den Newsletter (Anmeldelink: <https://www.eja-muenchen.de/newsletter>) sowie auf Instagram: [@jugendpastoral_muf](https://www.instagram.com/jugendpastoral_muf).

Auch 2025 wird der Segen der Sternsinger:innen für die Menschen wieder ein wichtiges Zeichen der Hoffnung sein.

143. Kollekte Jugendopfersonntag am 1. Dezember 2024 – „Kleinkindgerechter Umbau eines Gebäudes für Kinder in Not, die in Inobhutnahme-Gruppen untergebracht werden müssen“

Traditionell am 1. Adventssonntag wird in allen Kirchen der Erzdiözese München und Freising für die vielfältigen Aufgaben der Katholischen Jugendfürsorge (KJF) gesammelt. In diesem Jahr geht die Sammlung zugunsten des Clemens-Maria-Kinderheims in Putzbrunn, einer Einrichtung, die Kinder und Jugendliche betreut, die Unterstützung auf dem Weg in die Selbstständigkeit benötigen oder deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen können.

Hier werden auch Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in Inobhutnahme-Gruppen aufgenommen und liebevoll betreut. Die bisherigen Räume im Haupthaus sind für diese Gruppen nicht gut geeignet. Weitaus bessere Bedingungen finden sich in einem kleinen Flachbau auf dem Gelände. Dieser muss allerdings umgebaut und kleinkindgerecht ausgestattet werden: Die Bäder des Hauses müssen umgebaut werden, der Garten braucht Spielgeräte und Sandkästen. Kleinkindgerechte Möbel und eine Förderausstattung müssen angeschafft werden, im Erdgeschoss muss ein Betreuer:innen-WC eingebaut werden.

Mithilfe der Kollekte können die Kleinen schon bald in das erneuerte Gebäude umziehen.

Zur Einrichtung:

Im Clemens-Maria-Kinderheim bieten Fachkräfte in Putzbrunn, Aying und München Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren eine familienähnliche Struktur und fördern sie bei Entwicklungsrückständen und Verhaltensauffälligkeiten.

Es ergeht die Bitte,

- die Sammlung des Jugendopfersonntags bereits am Sonntag, dem 24. November, anzukündigen und die Plakate gut sichtbar anzubringen,
- die Kollekte bei allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmessen) am Sonntag, dem 1. Dezember, durchzuführen,
- das Ergebnis der Sammlung zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer zu überweisen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403).

144. Liturgische Hilfen zu den Gebetstagen und Jahresprogramm der Berufungspastoral

Seelsorger:innen und Ordensgemeinschaften erhalten jedes Jahr mittels Postversand die liturgischen Hilfen. Darin enthalten sind Gottesdienstentwürfe und Vorschläge für Fürbitten für die monatlichen Gebetstage um geistliche Berufungen. Diesen Materialien ist das Jahresprogramm der Berufungspastoral in unserer Erzdiözese mit Angeboten und Veranstaltungen beigelegt. Der Versand erfolgt in der ersten Dezemberhälfte. Weitere Exemplare können bestellt werden unter: www.erzbistum-muenchen.de/berufungspastoral.

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

10.04.2024 Haberl Mario Dieter: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Fürstenfeld.

31.07.2024 Adler P. Holger SJ: entpflichtet als 1. Hochschulpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

31.08.2024 Arnold Dominik: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Vier Heilige Trudering Riem – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Würmtal und Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes;

Belitzer Thomas: entpflichtet als Geistlicher Verbandsleiter des Diözesanverbandes der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese München und Freising – gleichzeitig im selben Umfang freigestellt zum Studium;

Gottswinter Markus: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei München-St. Ludwig und als Pfarradministrator der Pfarrei München-St. Joseph – gleichzeitig angewiesen als Wallfahrtskurat im Franziskanerinnenkloster Reutberg (befristet bis 31. August 2025);

Schweizer Gregor: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Würmtal und Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Vier Heilige Trudering Riem.

01.09.2024 Theil David: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Ludwig und München-St. Joseph.

05.09.2024 Becze Antoniusz Titusz: aufgenommen in den Inkardinationsverband der Erzdiözese München und Freising.

14.09.2024 Haberl Mario Dieter: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Karlsfeld.

16.09.2024 Daiser Robert: ernannt zum Geistlichen Verbandsleiter des Diözesanverbandes der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese München und Freising (befristet bis 30. September 2027).

20.09.2024 Mehlich David: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanates Traunstein.

30.09.2024 **Abegg** Karl: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Karlsfeld;

Batlogg P. Andreas SJ: entpflichtet als Mitarbeiter der Glaubensorientierung in St. Michael;

Beham Gerhard: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Großdingharting-St. Laurentius;

Hannig Jaime-Pascal: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband München-Westend – gleichzeitig ernannt zum Pfarradministrator der Pfarrei Großdingharting-St. Laurentius (befristet bis zum 30.09.2025);

Pastötter Tobias: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Ampfing – gleichzeitig angewiesen als Priesterlicher Leiter im Pfarrverband Rohrdorf;

Rümmler Bernhard: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Karlsfeld-St. Anna, als Pfarradministrator der Pfarrei Karlsfeld-St. Josef und als Leiter des Pfarrverbandes Karlsfeld – gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand;

Schmitt Stefan: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Neumarkt-St. Veit und Schönberg – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Stadtteilkirchen Rosenheim-Am Wasen, Rosenheim-Inn und Rosenheim-Am Zug.

01.10.2024 **Amalraj** P. Kumar Casmirrathis PMC: Verlängerung der Anweisung als Pfarrvikar in der Stadtkirche Landshut bis auf Weiteres;

Dirnberger Engelbert: angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Michael/Perlach und München-Verklärung Christi sowie als Leiter des Pfarrverbandes Perlach;

Heindl P. Bernhard Wolfgang SJ: angewiesen als geistlicher Mitarbeiter der Glaubensorientierung in St. Michael;

Kundzicz P. Tomasz MSC: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Freising;

Schmitt P. Reiner SDB: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Haidhausen;

Thomas P. Sunny ISch: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Forstenried.

31.10.2024 **Walocha** Sylwester: freigestellt für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge (befristet bis 31.10.2030).

Ständige Diakone:

31.08.2024 Hinterstocker Donatus, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Tittmoning;

Marzini Otwin, DH: entpflichtet als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Am Tachingen See.

01.09.2024 Schmitzberger Günter, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Rohrdorf: zusätzlich angewiesen als Pfarrbeauftragter und Kirchenverwaltungsvorstand für die Pfarreien Rohrdorf-St. Jakobus der Ältere, Höhenmoos-St. Peter und Paul, Thansau-Hl. Familie und Törwang-Mariä Himmelfahrt sowie für die Kuratie Lauterbach-St. Johann Baptist.

28.09.2024 Feldmann Johannes, DZ: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf in der Metropolitanpfarre Zu Unserer Lieben Frau sowie in den Pfarreien München-St. Peter und München-Hl. Geist;

Hinz Markus, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei Gauting-St. Benedikt;

Palmer Peter, DZ: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei München-St. Gertrud;

Schmidt Matthias, DZ: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian.

01.10.2024 Eehalt Oskar, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Bad Tölz: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Notfallseelsorge im Sozialraum 195, der aus dem Dekanat Bad Tölz-Wolfratshausen gebildet wird;

Juric Danijel, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Justizvollzugsanstalt München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Maria Ramersdorf-St. Pius;

Klonowski Klaus, DH, hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im Sozialraum 27, der aus dem Pfarrverband Ismaning-Unterföhring gebildet wird: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat München-Nordost – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im Sozialraum 49, der aus den Pfarrverbänden Milbertshofen und St. Albert-Allerheiligen gebildet wird;

(01.10.2024) **Michall** Thomas, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat München-Mitte und als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband München-Westend – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband München-Westend.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.09.2024 Pöllmann Christine, Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 160, der aus den Pfarrverbänden Eichenau-Alling, Esting-Olching und Puchheim sowie der Pfarrei Gröbenzell-St. Johann Baptist gebildet wird, und Referentin für Pastoralpsychologische Bildung/KSA: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Eichenau-Alling.

30.09.2024 Janus Dirk, Referent für liturgische Bildung: entpflichtet als Pastoralreferent im Pfarrverband Obergiesing;

Randl Robert: entpflichtet als Pastoralreferent im Pfarrverband Eiselfing-Babensham – Eintritt in den Ruhestand.

01.10.2024 Ilmberger Franziska: zugewiesen als Pastoralreferentin zur Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde an der Hochschule München – Campus Innenstadt sowie als Kuratin der Pfadfinderrinnenschaft St. Georg – PSG – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

01.09.2024 Seidl Sieglinde, Gemeindereferentin im Pfarrverband Töging-Erharting: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Ampfing.

01.10.2024 Häntschel Ursula: zugewiesen als Gemeindereferentin im Caritas Altenheim St. Michael – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 6.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Hinxlage Hubert, Pfarrer i. R.

geb. 09.10.1934; ord. 30.06.1967; gest. 05.09.2024

Wagner P. Emmeram OCD, Geistlicher Rat

geb. 27.09.1934; ord. 04.08.1960; gest. 15.09.2024

Hartmann P. Walter SAC, Geistlicher Rat

geb. 26.07.1934; ord. 16.07.1961; gest. 29.09.2024

Huber Wolfgang, Pfarrer i. R.

geb. 04.03.1961; ord. 26.06.1999; gest. 02.10.2024

Ständige Diakone:

Neiß Klaus, Diakon i. R.

geb. 14.04.1940; ord. 16.12.1984; gest. 08.10.2024

Gemeindereferenten und -referentinnen:

Steck Manuela, Gemeindereferentin

geb. 01.10.1962; Dienstbeginn 23.10.1993; gest. 13.09.2024

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Angebot des Fachbereichs Sakramentenpastoral

Online-Schulungen für ehrenamtliche Katecheten und Katechetinnen zur Einführung in die gemeindliche Erstkommunionvorbereitung auf Grundlage des Konzeptes „Das ist mein Leib für Euch“

Die Schulungen führen schwerpunktmäßig in das Konzept „Das ist mein Leib für Euch“ ein, das der Fachbereich Sakramentenpastoral in Kooperation mit dem Deutschen Katecheten-Verein (DKV) entwickelt hat. Neben den Basis-schulungen wird ein Kursabend zur Vertiefung des Themas angeboten. Dieser richtet sich an alle Teilnehmer:innen des Basiskurses, die an weiteren Informationen zur Arbeit mit dem Konzept und der Vorbereitung zur Erstkommunion interessiert sind.

Termine Basisschulungen: 8. / 13. / 15. / 16. / 20. / 22. / 23. Januar 2025
(bei allen Terminen wird der gleiche Schulungs-inhalt vermittelt)

Dauer: jeweils von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Leitung: Elisabeth Jarde (Gemeindereferentin)
Anja Sedlmeier (Pastoralreferentin)
Helmut Heiss (Pastoralreferent)

Anmeldeschluss: drei Tage vor dem jeweiligen Termin

Termin Vertiefungsschulung: 27. Januar 2025

Dauer: von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Leitung: Elisabeth Jarde

Anmeldeschluss: drei Tage vorher

Alle Schulungen finden via Zoom statt. Die Zoom-Zugangsdaten werden vom Fachbereich via E-Mail zwei Tage vorher zugeschickt. Anmeldung durch die Pfarrei, daher bitte mit Angabe von Namen plus E-Mail-Adressen der Teilnehmer:innen an Sakramentenpastoral@eomuc.de.

Das Erstkommunion-Konzept kann kostengünstig über den Fachbereich bestellt werden: Sakramentenpastoral@eomuc.de. Es ist wichtig, die Materialien bis Anfang Dezember zu bestellen, damit diese zur Schulung vorliegen.

Der DKV hat aufgrund gestiegener Papierpreise und Personalkosten die Verkaufspreise wie folgt angepasst:

- Kinderalbum: 6,50 EUR
- Katechetenheft: 10,50 EUR

Bei Fragen zu Lieferung und Rechnung wenden Sie sich bitte direkt an: buch-service@katecheten-verein.de. Die Lieferung kann bis zu zehn Tage dauern.

Angebote der Stabsstelle Berufungspastoral

Rauszeit mit Berufungcoaching

Eine kleine Auszeit im Advent für junge Erwachsene, die auf dem Weg ihrer Berufung sind. Mit dem Berufungcoaching widmen sich die Teilnehmenden ihren Träumen, Talenten und persönlichen Zielen. Zwischendrin gibt es eine kleine Brotzeit.

- Termin: Freitag, 6. Dezember 2024, 17:00 bis 21:00 Uhr
Ort: KorbiniansHaus der Kirchlichen Jugendarbeit,
Preysingstraße 93, München
Coaches: Pfr. Klaus Hofstetter, Stephanie Meier
Zielgruppe: junge Christinnen und Christen zwischen 18 und 30 Jahren
Kosten: entstehen keine
Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Pfr. Klaus Hofstetter
Telefon: 089/ 21 37-773 12
Anmeldung: bitte bis 4. Dezember 2024 unter:
www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral

Exerzitien für junge Erwachsene: Auf ein neues Jahr

Sich selbst, Gott, Gemeinschaft und das Ziel seines Lebens zu entdecken ... dazu sind junge Erwachsene über den Jahreswechsel eingeladen. Die Tage haben einen klaren Rhythmus durch gemeinsames und persönliches Gebet, durch individuelle Begleitgespräche, Eucharistiefiern und Stille. Der Jahreswechsel wird in besonderer Weise gefeiert.

- Beginn: Samstag, 28. Dezember 2024, 12:00 Uhr
Ende: Mittwoch, 1. Januar 2025, 13:00 Uhr
Ort: Provinzhaus der Schwestern vom Hl. Kreuz, Altötting
Begleitung: Sr. Franziska Mitterer und Pfr. Klaus Hofstetter
Zielgruppe: junge Christinnen und Christen zwischen 18 und 30 Jahren
Kosten: 175,00 EUR (Rabatt für Auszubildende und Studierende)
Information: Schwestern vom Hl. Kreuz und Berufungspastoral in der
Erzdiözese München und Freising
Telefon: 089/ 21 37-773 12
Anmeldung: bis 23. Dezember 2024 an sr.franziska@schwestern-hl-kreuz.de

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München

Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de

Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München